

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 3. Dezember 1996

G 5 k Berg a.I. Zivilgemeinde Berg a.I. Quellfassungen am Irchelnordhang
(GWR k 20-5). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2145/1987 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Tannenbrunnen, Hebelstein und Reservoir am Irchelnordhang (GWR k 20-5) genehmigt. Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Grundwasserrechts wurde bemerkt, dass auch die Quellfassung Bilghau unterhalb der Tannenbrunnenquelle zu Trinkzwecken genutzt wird. Daher beschloss die Zivilgemeinde Berg a.I., die Schutzzonen unter Einbezug der Quelle Bilghau zu überarbeiten und das Reglement für alle Quellen den neusten Vorschriften anzupassen. Das Geologische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, erarbeitete in den hydrogeologischen Berichten vom 6. September 1976, 10. Mai 1979 sowie 3. September 1996 die Schutzzonenempfehlungen für diese Quellen am Irchelnordhang. Mit Eingabe vom 11. September 1996 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 18. September 1996 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 1996 hob der Gemeinderat Berg a.I. den alten Festsetzungsbeschluss vom 21. Dezember 1979 auf, setzte die angepassten Schutzzonen fest und erliess das überarbeitete Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 18. November 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2145/1987 genehmigten Schutzzonen und das entsprechende Reglement sind somit hinfällig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellen am Irchelnordhang gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Berg a.I.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2145/1987 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen Tannenbrunnen, Hebelstein und Reservoir (GWR k 20-5) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Berg a.I. vom 16. Oktober 1996 festgesetzten Schutz-
zonen um die Quelfassungen Tannenbrunnen, Hebelstein, Reservoir sowie Bilghau (GWR k 20-5)
und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 3225/3) 1:5'000 vom Juli 1996
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen am Irchelnordhang (Tannenbrunnen, Hebelstein, Reservoir und Bilghau).

III. Der Gemeinderat Berg a.I. wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutz-
zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmer-
ken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzu-
stellen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Berg a.I., 8415 Berg a.I., die Zivilgemeinde Berg a.I., zHv Paul Fehr, Ebersberg, 8415 Berg a.I., das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 3. Dezember 1996
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU**

